

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1855)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 30. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

28. Juli 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Insetate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Was haben die Kirchlichgesinnten in der Schweiz gegenüber den staatlichen Uebergreifen in St. Gallen und Tessin zu thun?

† Die schwarzen Wolken, welche sich vor einiger Zeit am Horizonte unseres Vaterlandes aufgethürmt, haben sich schnell entladen; das schauerliche Gewitter hat sich gleichzeitig auf den Osten und den Süden der Schweiz geworfen und die Diözesen von St. Gallen und Tessin mit seinen verheerenden Ergüssen und überfluthenden Wogen heimgesucht. Wie im Reiche der Natur jedes Gewitter eine doppelte Spur zurückläßt, indem es einerseits momentan zerstört und manigfaltiges Unglück stiftet, andererseits aber die Atmosphäre reinigt, das Erdreich befruchtet und das Wachsthum befördert; so haben auch die Stürme und Verfolgungen im Reiche der Kirche nach dem Zeugniß der Geschichte einen doppelten Erfolg: sie zerknicken augenblicklich manche hoffnungsvolle Pflanze; allein nachhaltig befruchten sie nach dem ewigen Rathschlusse Gottes die heilige Saat in wunderbarer Weise.

Damit solche Befehdungen im Reiche Gottes nicht nur zerstörende, sondern auch segensreiche Früchte bringen, ist nothwendig, daß jeder Gläubige gewissenhaft alle Pflichten erfülle, welche die Vorsehung Jedem an seiner Stelle angewiesen hat.

Was nun im vorliegenden Falle die Kirchlichgesinnten in den Kantonen St. Gallen und Tessin selbst betrifft, so haben diese durch die Erlasse ihrer von Gott gesegneten und durch Gottes Geist erleuchteten Diözesanbischöfe bereits den Anhaltspunkt gefunden, nach welchem sie sich in den obschwebenden kirchlichen Tagesfragen richten sollen. Der Hochw. Bischof von St. Gallen hat vorerst in einem Schreiben an den Großen Rath und sodann in einer einläßlichen Denkschrift an den Kl. Rath gegen das politisch-konfessionelle Gesetz protestirt; der Hochw. Bischof von Como hat in einem ausführlichen Sendschreiben, ebenso der Hochw. Erzbischof von Mailand gegen das politisch-konfessionelle Gesetz bei den Kantonalbehörden Tessins protestirt; der päpstliche Geschäftsträger hat im Namen des apostolischen Stuhls eine Protestation

gegen das Tessinergesetz beim h. Bundesrath eingereicht. *) Alle diese Aktenstücke der kirchlichen Vorsteher sprechen an die betreffenden Staatsbehörden das dringende Gesuch aus, im Namen des religiösen Friedens und im Interesse der Volkswohlfahrt die jüngsten staatskirchlichen Gesetze in einer Weise umzuändern, daß sie mit der durch die Bundesverfassung garantirten Religionsfreiheit und der Organisation der kathol. Kirche in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese Vorstellungen der Oberhirten zeigen den Kirchlichgesinnten St. Gallens und Tessins klar und deutlich, was sie unter den obwaltenden Umständen zu thun haben; die Katholiken dieser zwei Kantone sollen durch alle gesetzliche und nur durch gesetzliche Mittel das Gesuch ihrer Hochw. Bischöfe unterstützen und je nach den Bestimmungen ihrer Kantonalverfassungen durch Petitionen, Adressen oder Beto die Mäßnahme und Abänderung der betreffenden politisch-konfessionellen Gesetze im Sinne und Geiste der bischöflichen Vorstellungen zu erlangen sich bestreben und so Mann für Mann als getreue Christen zu den Worten ihrer Bischöfe stehen.

Allein auch die Kirchlichgesinnten der übrigen Kantone haben unter den obschwebenden Zeitverhältnissen große, heilige Pflichten zu erfüllen.

Schon das Wesen der katholischen Einheit bringt es mit sich, daß ein Theil nicht leidet, ohne daß die andern Theile den Schmerz mitempfänden; alle Glieder bilden zusammen ein Ganzes, wenn nun ein Glied gefährdet, verwundet, verletzt wird, so fühlt nicht nur das einzelne Glied, sondern der ganze Körper die Verletzung. Die Geschichte der christlichen Kirche bildet seit achtzehn Jahrhunderten ein fortlaufendes Zeugniß dieser Mitleidenschaft, und diese trifft in dem obschwebenden Fall bei uns in der Schweiz um so mehr ein, da die Vorgänge in den Kantonen St. Gallen und Tessin je nach ihrer endlichen Lösung vermöge der Landesverhältnisse auch auf die übrigen Kantone unzweifelhaft zurückwirken werden. Machen wir uns keine Täuschungen hierüber. Wenn in einem Kanton

*) Siehe diese Aktenstücke Kirchenztg. Nr. 27, 28 und 29 theils in den Hauptblättern, theils in den Extrablättern.

der Schweiz die Staatsbehörde sich die Gewalt aneignen kann, die Geistlichen nicht nur zu plazetiren, sondern sogar zu deplazetiren, d. h. die kanonisch eingesetzten Pfarrer mit Umgang der kirchlichen Behörden, sogar mit Umgang der zivilrichterlichen Behörden ohne Anklage ohne Verantwortung willkürlich abzusetzen, wenn eine solche Staatswillkür contra sacra auch nur in einem Kanton gelingt und zum vollendeten Gesetze wird, so wird nach und nach die gleiche Staatswillkür auch in andern Kantonen als „gesetzliches Recht“ proklamirt werden. Die Fragen, welche dormalen in St. Gallen und Tessin erörtert werden, sind daher keine einfachen Kantonalfragen; ihre glückliche oder unglückliche Lösung wird auf die übrigen Kantone, auf alle Bisthümer der Schweiz zurückwirken.

Unter solchen Verhältnissen haben gewiß die kirchlichgesinnten aller Kantone bereits jetzt große, heilige Pflichten zu erfüllen, und diese sind — nach unserer Anschauungsweise — zunächst folgende drei:

I. Die Katholiken geistlichen und weltlichen Standes aller Kantone sollen sofort in erhöhtem Maße zum Gebet ihre Zuflucht nehmen, um von Gott, dem Erleuchter der Menschen und dem Regierer der Schicksale eine glückliche Lösung der obschwebenden kirchlichen Lebensfragen in den beiden Kantonen St. Gallen und Tessin zu erstehen. Das Gebet ist das wirksamste Mittel, durch welches wir den leidenden Brüdern unsere Mitleidenschaft aussprechen und ihnen auf geistige Weise Hilfe und Trost bringen können, denn das Gebet hat die Verheißung Christi für sich. Erinnern wir uns daher während dieser Tage in unsern häuslichen Andachten sowohl als in gemeinsamen Gebeten recht oft und recht innig unserer Mitbrüder im Osten und Süden und empfehlen wir ihre Sache, die auch unsere Sache ist, dem Schutze Gottes.

II. Nebst dem Gebet für unsere Brüder in den beiden Kantonen St. Gallen und Tessin, sollen wir bei diesem Anlasse unsere Brüder in den eigenen Kantonen über die obschwebenden Kirchenfragen belehren. Es gibt wenige Länder in der Welt, wo die Begriffe über die sogenannte jura circa sacra so unbestimmt, so verwirrt und per usum und abusum so unrichtig sind, wie in der Schweiz. Gewiß haben daher alle kirchlichgesinnte, welche die Kenntnisse hiefür besitzen, ganz besonders aber haben die Geistlichen die Pflicht, ihre Pfarrkinder und Mitgenossen über die Rechte der Kirche im Allgemeinen und über die rechtliche Stellung der Kirche zur Staatsgewalt im Einzelnen gründlich und klar zu belehren und so — Jeder in seinem Kreise und durch die ihm zustehenden geeigneten Mittel — das katholische Volk über die bevorstehenden Tagesfragen zu unterrichten, damit, wenn der Sturm sich weiter über

die Marken der übrigen Bisthümer wälzen sollte, er das Volk auf die Tage der Prüfung nicht unvorbereitet treffe.

III. Bei all diesen Gebeten und Belehrungen haben wir eine dritte Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, nämlich nichts anders als, nach dem Vorgange unserer Hochwürdigen Bischöfe, die rechtliche Freiheit der Kirche anzustreben und jeden Neben Zweck, besonders jede politische Agitation, zu vermeiden. Nichts hat der Kirche Gottes von jeher so sehr geschadet, als wenn politische Parteien die Sache der Kirche zu ihrer Parteisache machten; hüten wir uns daher, hiezu unter den obschwebenden Verumständungen Anlaß zu geben, damit wir nicht — trotz des gutgemeinten Willens — bittere Früchte erndten und der Sache Gottes und seiner Kirche mehr schaden als nützen. Was der Hochw. greise Bischof Johannes Petrus von St. Gallen am Schlusse seiner Denkschrift den Angehörigen seines Sprengels zugerufen, das sollen die kirchlichgesinnten der gesammten Schweiz sich zur Richtschnur nehmen: „Der Gewalt habe ich keinen andern Widerstand entgegenzusetzen, als meine Klagen, meine Seufzer und meine Gebete, sie sind nach dem Worte des starkmüthigen hl. Ambros die einzige Schutzwehr für den Bischof. Diese Gesinnungen werden auch, wie ich erwarten darf, die Geistlichen und Gläubigen der Diözese theilen und sich auf das Gewissenhafteste von Allem fern halten, was durch Schmähreden, durch Haß und Feindschaft oder durch irgend einen Schein von ungesetzlichen Schritten die heilige Sache der Kirche entehren könnte, für welche zur festgesetzten Zeit der verheißene Beistand des allmächtigen Gottes niemals ausgeblieben ist.“

Dieses sind einige bescheidene Winke und Andeutungen über das, was die kirchlichgesinnten in der gesammten Schweiz dormalen nach unserer Anschauungsweise bezüglich der St. Galler- und Tessiner-Verhältnisse zu thun haben; je nach dem Gang der Ereignisse dürften für die kirchlichgesinnten noch andere Anforderungen entstehen, wie z. B. Unterzeichnung von Adressen, Sammlung milder Gaben für staatsbeschädigte Geistliche u. c.; vor der Hand aber glauben wir, daß das Erwähnte das Wesentliche für die Zeitlage in diesem Augenblicke enthalte.

Kirchliche Nachrichten.

† Diözese St. Gallen.

1) **Veto-Schwierigkeiten.** Aller Augen nicht nur im Schweizerlande, sondern weit über die Grenzen unserer Eidgenossenschaft hinaus, sind in diesem Augenblicke nach dem Lande des heil. Gallus gerichtet, wo das politische-konfessionelle Gesetz gegenwärtig dem Volksveto unterliegt.

Die Kirchenzeitung wird sich daher bestreben, die Akta und Fakta aus diesem Bisthum theils nach ihren eigenen Korrespondenzen, theils nach den Darstellungen der öffentlichen Blätter getreu und einläßlich zu berichten.

Vor Allem müssen wir unsere Leser in Kenntniß setzen, daß die Erwirkung des Veto's in Folge der Vorschriften der St. Gallischen Gesetzgebung ohne die allerhöchste Kraftanstrengung des Volks eine Unmöglichkeit ist. Handelte es sich nur, um die einfache Mehrheit der Stimmenden zu erzielen, so wäre zweifelsohne das neue Uebergrißgesetz durch das Urtheil des Volkes sogleich gerichtet; allein das St. Gallische Veto-Gesetz schreibt vor: 1) daß alle Abwesende als Annehmende gezählt werden; 2) daß alle Kostgänger und Dienstleute nicht in ihrer Wohn-, sondern nur in ihrer Heimathsgemeinde stimmen dürfen, mithin meistens theils abwesend und somit annehmend sind; 3) daß sämtliche stimmfähige Bürger einer Gemeinde, in welcher nicht wenigstens 50 Bürger die Abhaltung einer Vetogemeinde verlangen, als annehmend berechnet werden; 4) daß bei den Abstimmungen in den Vetogemeinden die Minderheiten nur dann gerechnet werden, wenn sie zu Gunsten der Gesetze lauten. Wenn z. B. in einer Gemeinde von 1000 Stimmbfähigen 501 für und 499 gegen das Gesetz stimmen, so wird die Minderheit von 499 außer Acht gelassen und die Gemeinde erscheint mit 1000 Annehmenden in der Zählung; ist jedoch das Ergebnis umgekehrt, d. h. stimmen 501 gegen und 499 für das Gesetz, so wird die Gemeinde nur mit 501 Verwerfenden im Vetoverzeichnis angeführt, und die Minderheit von 499 wird in diesem Falle berechnet und unter den Annehmenden mitgezählt!

Diese Ausführungen genügen, um zu zeigen, daß es im Kanton St. Gallen der allerhöchsten Kraftanstrengung des Volkes und des übereinstimmenden Zusammenwirkens nicht nur des katholischen, sondern auch des protestantischen Volks bedarf, um das Veto gegen das politisch-konfessionelle Gesetz durchzusetzen.

2) **Die geistlichen Kapitel.** Der gewissenhafte Christ weiß, daß er bei seinen Handlungen nicht sowohl auf den Erfolg als auf die Erfüllung seiner Pflicht zu sehen hat; nur die Handlungen stehen in des Menschen, die Folgen in Gottes Hand. Mit wahren Seelenvergnügen vernehmen wir, daß die katholische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen unentwegt zu ihrer Pflicht steht, und daß die geistlichen Kapitel mit einer ehrenden Einstimmigkeit ihrem Hochw. Bischöfe Treue und Anhänglichkeit in der obschwebenden Krisis auszusprechen sich beeilen. Voran ging das Kapitel **Untertoggenburg**; am 17. Juli war das Kapitel **Obertoggenburg**, am gleichen Tag das Kapitel **Münch**, am

18. das Landkapitel von **Rheinthal** versammelt; alle diese Kapitel haben sich mit Einmuth im Sinne der Adresse von Untertoggenburg ausgesprochen, die wir daher hier in ihrem Wortlaut mittheilen:

Adresse des Kapitels Untertoggenburg an den Hochw. Bischof von St. Gallen.

„Die Bestimmungen des neuen Gesetzes haben uns Alle mit Wehmuth und Entrüstung erfüllt, und die Art und Weise, wie die gebührend und rechtlich motivirte Bittschrift unsers Hochwürdigsten, ohnedieß von hohem Alter und schweren Sorgen tiefgebeugten, liebevollen Oberhirten abgewiesen worden, hat vollends die Wehmuth in ungetheilten Schmerz verwandelt. Was wird mit unserm Bischof, was mit unserer Geistlichkeit, was aus unseren katholischen Instituten und dem kirchlich-religiösen Sinne unseres Volkes werden, wenn dieses Gesetz in Kraft treten und später seinem Inhalte nach vollzogen werden sollte.

„Es räumt nämlich dieses Gesetz der Staatshoheit selbst in rein kirchlichen Dingen eine in unsern Landen bisher unerhörte Gewalt ein, die den neuesten Rechtslehren und der vigenten Rechtspraxis der größten paritätischen Staaten widerspricht. Bei solcher Allgewalt wird das den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, von Christus anvertraute und seit 1800 Jahren in der Kirche Gottes ausgeübte Oberhirtenamt, zumal über die ihm untergeordneten Priester, zur leeren Null. Ein St. Gallischer Bischof hat nicht einmal über die Sendung allfälliger Pfarrvikarien ein unbedingtes Verfügungsrecht, und kein über einen fehlbaren Priester noch so rechtmäßig von Hochdemselben gefälltes Urtheil darf bei Renitenz des Betreffenden mit Gewißheit auf den Schutz des Staates rechnen. Gegentheils, Priester, die der Bischof einsetzt, kann der Kleine Rath absetzen, und Priester, die der Bischof absetzt, kann der Kleine Rath einsetzen. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit in unserer Diözese wird neben die eines Obergerichts in unsern Bezirken gestellt. Von diesem gibts Appellation ans Kantonsgericht, von jener gibts Rekurs an den Kleinen Rath. Wie aber bei solcher Bewandniß die volle Auktorität der bischöflichen Würde und ihr wohlthätiger Einfluß für Klerus und Volk ohne unberechenbaren Nachtheil fortbestehen könne, das vermögen wir nicht einzusehen. Daß aber solches Entkräften der bischöflichen Rechte und des oberhirtlichen Ansehens der Auflösung des Bisthums vorarbeiten soll, das sehen wir ein.

„Die Geistlichen allererst werden den Druck dieses unnatürlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staatsgewalt zu fühlen bekommen. Durch mehrgedachtes Gesetz werden sie, zwischen zwei Klippen hineingeworfen, entweder in treue Kirchen- oder gefällige Staatsdiener sich scheiden, und, je nachdem die eine oder die andere Macht sie be-

währt oder nicht bewährt findet, nun von der Klippe der Plazet- und Brodentziehung, nun von der Klippe der Suspension erdrückt. Dem Wortlaut des Art. 12 fraglichen Mandats gegenüber ist der Lehrsatz des heil. Paulus: „Das Wort Gottes ist nicht gebunden,“ (II. Tim. 2) eine Illusion. Der Geistliche darf, wird und soll, wie bisher, predigen: „Der Christ hat jeglicher Obrigkeit, die besteht und von Gott angeordnet ist, zu gehorchen.“ (Röm. 13) Aber predigen darf er, ohne Gefahr brodlos zu werden, nicht mehr: „Volk, der frivole Hang unserer Zeit tritt deinem Glauben zu nahe, die religiöse Lauheit vieler gibt großes Aergerniß. Haltet nicht mit, — meidet die Träger solcher Zeittafeln!“ — Friedhoffrieden will man uns aufzwingen und der Seelsorger soll über diesen in die Kirche zur Pflege des Gottesdienstes gehen, wie ein armer Seelenschatten ohne alle Ermunterung und voller Angst wegen des Damokles Schwertes, das am dünnen Faden an den Kanzelhut über seinem Haupte angebunden schwebt, und jedes Wort auf der Goldwage abwägend. Wehe, wenn eines vermeint oder unvermeint über die Waagschale fällt. Ein feindseliger Mensch klagt und entstellt, der Machtpruch fällt und der Prediger ist seiner Amtsstelle entsetzt, brod- und achtungslos auf die Gasse gestellt; und während kein Einwohner im Kanton, der seiner Verbrechen wegen ins Zuchthaus nach St. Jakob gehört, ohne Urtheil des zuständigen Richters nach 2 bis 3 Instanzen dahin abgeführt werden darf, bleibt ein Priester nicht bloß der Parteilidenenschaft ihm unbekannter Kläger, sondern oben- drein der beliebigen Auslegung und Anwendung des fraglichen Gesetzes bloßgestellt. Wie können und werden aber auf die Dauer Staatsbürger ihre Seelsorger achten, wenn ein Staatsgesetz diese in Bezug auf Rechtsgang und Rechtsschutz unter die ehrlosesten Subjekte herabstellt?

„In der Anschauungsweise des Volkes stellen sich gewöhnlich Sache und Person enge nebeneinander, und nicht selten stehen oder fallen in seinem Glauben beide miteinander. Die tägliche Erfahrung lehrt: wie der üble Ruf eines Geistlichen gerne dem ganzen geistlichen Stande aufgebürdet wird; wie Herabsetzung des Priesteramtes Schwächung des priesterlichen Wirkens nach sich zieht, wie mit dem ehrenhaften Kredit eines Pfarrers auch der Kredit seines amtlichen, wohlthätigen Einflusses sinkt. Daß solcher diffamirten Stellung schnell jugendlicher Trost, frecher Gassenpott über Geistliches und Weltliches und eine Lockerung der Bande der kirchlichen Zucht und Ordnung auf dem Fuße nachzufolgen pflegt, ist ebenfalls eine traurige Tageserscheinung. Allein, was die Grundlage eines treuen, kirchlich-religiösen Sinnes und guter Zucht untergräbt, das arbeitet auch am Grabe des geraden, hiedern, ruhigen und sittlichen Sinnes unter dem Volke.“

„Dazu sollen die Institute, die Kantonschule, die Bezirksrealschulen, das Lehrerseminar u. a., bisher gesondertes Eigenthum des kath. Konfessionstheils, in gemeinsame, d. i. paritätische Anstalten, deutlich gesagt, in Staatsgut umwandelt werden. Wir unsererseits hegen Achtung und Liebe gegen die Geistlichen und Mitbürger der evangelischen Konfession; wir würden es für Sünde halten, irgendwie ihrem Bekenntnisse, ihrem korporativen Eigenthum, ihren Instituten zu nahe treten zu wollen; daher dürfen wir getrost diese selbe Achtung und Schonung auch von ihnen erwarten. Dergleichen ist unsere Ansicht über Schulen und Schulwesen entschieden diese: Die öffentliche Erziehung für dauerhafte Wohlfahrt eines Volkes kann und wird nur auf dem religiösen Boden des heiligen Glaubens gedeihen. Der Geist der Religion, in der das Kind unter frommer Mutterpflege herangebildet worden, muß auch der Geist der öffentlichen Schulpflege sein, muß Lehrer, Lehrmittel und Lehrweise der Volksschulen durch alle Stufen durchbringen. Die Jugend muß nicht bloß gut unterrichtet, sie muß gut erzogen werden. Wohin gemeinsame Schulen allmählig führen, das bezeugen unzählige Beispiele und laut die kenntlichsten Schul- und Volksfreunde beider Konfessionen aus allen paritätischen Staaten Deutschlands. Und während man dort das bisher gemeinsame Schulwesen nun nach Konfessionen gesondert einzurichten sucht, und die ausgezeichnetsten Männer kathol. Namens für Gründung einer besondern kath. Universität große Anstrengungen und Opfer bringen, sollen in unserm Kanton die kathol. Schulen durchweg aller und jeder Leitung und Aufsicht der Kirche entzogen, sollen durch ein Gelegenheitsgesetz die kath. Kantonschule, das Lehrerseminar u. s. w. gemeinsam werden, d. h. sie sollen einen paritätischen Charakter, paritätische Leitung, paritätische Bildungsweise bekommen, im Bürgerthum soll die Konfession verschwinden und die Kirche eine Magd des Staates werden.“

„Das Volk des Kantons St. Gallen war, seit es bürgerlich freier geworden, immer einer solchen Vermengung seiner Erziehungsanstalten abgeneigt. Dafür sprechen die Vorgänge im Jahre 1815; das bezeugt die wiederholte Verwerfung der Verfassungsrevision seit 1839. Um das Uebel solcher Mischehe von sich abzuwenden, wollte das Volk lieber kleinere Uebel, die in der Verfassung liegen, noch länger forttragen und jetzt soll das brave Volk doch nach künstlicher Umgehung der Art. 8 und 22 der Verfassung bei seinen schweren Brod- und Lebensorgen auch dieses nie gewollte Joch sich aufhalsen lassen? Indes fordert die Zeit eine Jugend und mit ihr eine Zukunft treu und sittlich nach dem angeborenen Mutterglauben und nichts weniger als eine Jugend und mit ihr eine Zukunft (Siehe Beiblatt zu Nr. 30.)“

voll religiöser Gleichgültigkeit, frivoler Lebensweise und alles Bestehende unterwühlenden Grundsätzen.

„Diese und dergleichen Grundsätze und Erwägungen, die wir Ihnen, Ihrer Gnaden, Hochwürdigster Bischof, hier im Drang der Gefühle, die bescheidenen Grenzen einer solchen Zuschrift überschreitend, über öfter erwähntes Gesetz darzulegen die Ehre nehmen, waren der Impuls unserer einmüthigen Beschlüsse.“*)

3) **Answärtige Adressen.** Auch von **Ansehen** kommen Worte der Tröstung und der Mitleidenschaft nach St. Gallen. — Der hochw. Bischof von Rottenburg, der hochw. Bischof von Chur, der Kapitelsvikar von Augsburg, der apostolische Vikar von Schweden u. c. haben bereits dem hochw. Bischof von St. Gallen ihre Theilnahme in Adressen ausgesprochen.

Auszug aus dem Schreiben Sr. Gn. Bischofs von Rottenburg.

„Von Ueberraschung und Staunen wurde ich ergriffen, als öffentliche Blätter das im Kanton St. Gallen unterm 16. Juni d. J. zu Stand gekommene Gesetz bekannt machten. Wesentliche Rechte, welche nach der Lehre der heil. Schrift und unserer hl. Kirche nur dem Bischöfe zukommen, werden hiedurch an die Staatsregierung überantwortet. Macht diese hievon Gebrauch, so wird jede freie Bewegung der Kirche in Ihrer Diözese gehemmt, und ein zum Seelenheil der Gläubigen nachhaltiges Wirken der Geistlichkeit vielfach beeinträchtigt werden. Ein solches Vorgehen der höchsten und hohen Behörden Ihres Landes muß um so mehr befremden, als sich die Schweiz der Freiheit zu rühmen gewöhnt ist. Oder sollte etwa der Grundsatz gelten: „Freiheit für Alle, nur — für die Kirche nicht!“ So scheint es allerdings. Mit Recht ist deshalb das Herz Euer bischöflichen Gnaden von dem größten Kummer durchdrungen! An dieser Betrübniß Euer bischöflichen Gnaden nehme auch ich den innigsten Antheil. Deshalb stehe ich auch für Hochdieselben zu Gott um Gnade und Trost. Ja, möge Er, der Lenker unserer Angelegenheiten, Eure bischöfliche Gnaden kräftigen, damit Hochdieselben während des Sturmes, welcher gegen das Ihrer Leitung übergebene Schifflein loszubrechen droht, nicht muthlos werden, sondern mit Bitten und Seufzen, mit Vorstellungen und Klagen anhalten, bis der Sturm sich legt! Möchten aber auch die Angehörigen Ihres Bisthums von dem Stifter

unserer hl. Kirche, welcher bei den Seinigen bis an's Ende zu bleiben versprach, vermittelt geistiger Erleuchtung zum Bewußtsein Ihrer religiösen Verpflichtung geführt werden, auf gesetzlichem Wege für Entfernung derjenigen neuen Bestimmungen zu wirken, welche mit den Lehren und Rechten der kath. Kirche im Widerspruch stehen.“

Aus dem Schreiben Sr. Gn. Kapitelsvikar v. Allioli von Augsburg.

„Das, was die weltliche Gewalt in diesem Gesetze aus dem Titel des jus circa sacra oder der Landeshoheit gegen die von unserm göttlichen Erlöser eingesetzte Regierungsgewalt der Kirche und ihrer Bischöfe in Anspruch nimmt, übersteigt so sehr alles Maaß und ist so wenig mit dem übereinstimmend, was andere Staatsregierungen darüber festhalten zu müssen geglaubt haben, daß man kaum seinen Augen traut, solche gesetzliche Bestimmungen wirklich in einer Zeit zu lesen, die sich eines besondern Rechtsbewußtseins rühmt und immer den Rechtsstaat im Munde führt. Darum lebe ich aber auch der Hoffnung, daß das kathol. Volk von St. Gallen, eingedenk seiner ruhmgekrönten katholischen Väter, männiglich für seine Religion und Sitte einstehen und in Handhabung seiner Rechte und Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse nicht dulden werde, daß seinem jeweiligen Oberhirten die Mittel verkümmert werden, Religion und Sitte unter der ihm von dem obersten Hirten anvertrauten Heerde zu erhalten, zu verbreiten und zu befestigen.“

4) **Was sagen die Reformirten zum neuen Gesetz?** Wir haben bereits angeführt, daß die gläubigen Protestanten in dem politisch-konfessionellen Gesetz ein Damoklesschwert erblicken, das auch ihre Häupter bedroht. So äußerte sich das „Reformirte Kirchenblatt“ und das „Journal de Genève“. Der „Wahrheitsfreund“ von St. Gallen gibt folgende Berichte hierüber: „Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Reformirten fangen an, diese Mißgeburt näher in's Auge zu fassen. Viele derselben sehen leicht ein, daß die Rechte und Freiheit ihrer Konfession auch minder oder mehr bedroht seien, und wollen deswegen nichts von diesem Gesetze. Andere finden, daß, wenn auch die Reformirten darin ausnahmsweise günstiger behandelt werden, als die Katholiken, so sei es doch nicht billig und recht, daß man den katholischen Mitbürgern mit reformirter Stimmengewalt etwas aufhalte, was sie in großer Mehrheit nicht wollen und wodurch sie sich schwer verletzt fühlen. — Wir wollen sehen, ob diese beiden Ansichten, die von angesehenen Männern reformirter Konfession, sowohl geistlichen als weltlichen, geäußert werden, wirklich auch zum Durchbruche kommen werden.“

*) Im Schluß der Adresse wird dem hochw. Bischof die treueste Anhänglichkeit zugesichert. Wenn es uns der Raum gestattet, werden wir später auch den Schluß dieses Aktenstücks vollständig mittheilen; leider erlauben uns die finanziellen Verhältnisse der Kirchenzeitung nicht, so oft wir gerne wollten, durch Extrabeilagen den Inhalt unseres Blattes auszudehnen. Die Redaktion.

5) **Bisherige Veto-Ergebnisse.** Einer außerordentlichen Nummer des Wahrheitsfreundes vom 24. d. entnehmen wir, daß am letzten Sonntag den 22. bereits in mehreren Gemeinden Vetoverfassungen stattfanden. In Gossau haben von 511 Stimmfähigen 501 verworfen; in Andwyl sprach sich die ganze Bürgerschaft gegen das Gesetz aus; in Waldkirch haben 490, in Niederhelfenschwil 227, in Kirchberg 741, in Mels 588 (mit der Bemerkung zu Protokoll, „daß das Gesetz verfassungswidrig sei und die Souveränität der Bürger beeinträchtigt“), in Flums 420 das Veto eingelegt. Erfreulich ist der Bericht, daß auch viele Reformirte für Verwerfung des „Knebelgesetzes“ gestimmt haben. Auf nächsten Sonntag sind eine Menge Vetogemeinden im ganzen Kanton angesetzt, in Tablat fand eine Besprechung von 140 kirchlichgesinnten Volksmännern in dieser Sache statt.

† **Diözese Chur. Einsegnen.** Sr. Gn. Bischof von Straßburg ist hier angelangt; derselbe kommt aus Deutschland über St. Gallen, wo er Sonntags den 22. die feierliche Prozession im Dome hielt, nach unserm Wallfahrtsort. Bischof Dr. Andreas Räs ist als Schriftsteller in Deutschland und der Schweiz hochgeschätzt.

† **Diözese Lausanne-Genf.** In Antwort auf verschiedene Mittheilungen des Staatsraths von Freiburg, betreffend die Rückberufung des Bischofs Marilley hat der Regierungsrath von Bern der Regierung von Freiburg angezeigt, daß er sich nicht in der Lage befindet, in der Angelegenheit irgend welche Entschliessung zu fassen. Durch den Entscheid des Großen Rathes von Freiburg vom 19. Mai l. J. sei dieselbe in ein neues Stadium amtlicher Vergleichsverhandlungen getreten; bei dieser Sachlage könne die Regierung von Bern nur den Wunsch äußern, daß es dem Staatsrath von Freiburg gelingen möchte, durch eine den Interessen und der Ehre beider Theile entsprechende Uebereinkunft diesem Kanton recht bald die von Jedermann als wünschbar und dringend anerkannte Beruhigung zu verschaffen; der Regierungsrath von Bern werde bereitwillig zu Allem Hand bieten, was die Herstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche im Kanton Freiburg fördern könne.

† **Italienische Diözesen.** Der österreichische Gesandte bei der Eidgenossenschaft hat dem Hrn. Bundespräsidenten eine Verbalnote mitgetheilt, mit welcher die österreichische Regierung sich über die Beeinträchtigung der Rechte der Bischöfe von Mailand und Como durch das jüngst im Kanton Tessin erlassene, sogenannte politisch-kirchliche Gesetz beschwert, und zu Beseitigung aller und jeder Collisionen den Abschluß eines Konkordats zwischen Tessin und dem päpstlichen Stuhl vorschlägt. (Was frommen

Konfodate ohne Bürgschaft für die getreue Beobachtung derselben?)

† **Diözese Basel.** — *K. Memorare auf den Jahrestag der Erwählung unseres Hochw. Gn. Bischofs Carl — 4. August —

Caro LVs Antistes
beat Vs ser Vet Vr In æVa!
Die ann IVersario eLectionis eius
pMa Veneratione ore MVs!

—* Sichern Nachrichten zufolge haben die Abgeordneten der Basler-Diözesanstände in Bern Konferenzsitzungen gehalten und sich mit mehrern Bisthumsfragen beschäftigt, in welchen der Stand Aargau eine oppositionelle Stellung eingenommen und den Antrag gestellt hat: „Das Bisthumskonkordat von 1828 zu revidiren und namentlich die Kanonikatsstellen zu vermindern.“ Ferner stellte der Stand Aargau den Antrag, „die Plazetirung (?) für die in der Person des Hrn. Dietschi jüngsthin besetzte Dompredigerstelle zurückzuziehen und bei der Nuntiatursache die Rechte der Stände zu verwahren.“ Die Gesandtschaften waren über diese beiden Anträge ohne Instruktion und so wanderten dieselben ad referendum für eine nächste Sitzung. Es scheint, Aargau — dem die Schweiz bereits die traurigen Kloster- und Jesuitenwirren verdankt — wolle nun auch in Bisthumsfragen sich Vorbeeren nach seiner Art suchen! Wir können jedoch unmöglich glauben, daß die kathol. Geistlichkeit und die kathol. Bevölkerung des Aargau's (deren Stimmung doch hier zunächst durch die aargauische Konferenzabordnung zu vertreten ist) kirchenstörerischen Tendenzen huldigt; die Mehrheit der Diözesanregierungen, die Hochw. Geistlichkeit und das kathol. Volk in allen sieben Kantonen wollen — Kirchenfrieden; wer wollte so unvaterländisch sein und einen konfessionellen Bankapfel durch Konkordats-Wirren in das Bisthum werfen?

Nebst diesen aargauischen Anträgen hat die Konferenz sich noch mit der Regulirung des bischöflichen Gehalts und der Verminderung der Feiertage beschäftigt; in letzterer Beziehung wurde ein Schreiben an die kirchliche Oberbehörde beschlossen. Auch die Seminarfrage steht auf der Traktanda; wir sind jedoch nicht im Falle, hierüber heute etwas zu berichten.

—* **Luzern.** Das Kloster St. Urban scheint in den Händen des gegenwärtigen Besitzers wenn nicht Rosen, doch Dornen zu tragen; dasselbe ist neuerdings sammtlich oder theilweise zum Verkauf ausgeschrieben. Niemals hat Kirchengut in Laienhänden geerbt.

— Gleichwie die Gemeinde Dagmersellen, so hat auch die Waisenbehörde der Stadt Luzern beschlossen, ihre Anstalt — Ordensschwestern zu übergeben. Wirklich sind

letzten Samstag — wie die Luz.-Ztg. berichtet — drei Schwestern des P. Theodos in das Waisenhaus der Hauptstadt eingezogen. Dieses Beispiel dürfte auch in andern Kantonen nachgeahmt werden, wo die Waisenhäuser oft viel Geld kosten, aber wenig Segen bringen.

— † Aargau. (Brief v. 22.) Hr. Pfarrer Stocker von Leuggern, um welchen das ganze Kirchspiel trauert, machte seine Studien in Solothurn und Freiburg im Breisgau. Im Jahre 1831 hielt der talentvolle, junge Mann als neugeweihter Priester seine Primiz in seiner Vatergemeinde Obermumpf. Bis zum Jahr 1841 leistete er als Subsidiargeistlicher in Schwörstetten, Kleinlausenburg, Zuzgen und Zurzach Aushilfe im heil. Amte und gewann sich durch Beredsamkeit und Frömmigkeit die Achtung und dem Himmel die Herzen des Volkes. Seit 1841 bis 1851 versah er mit Würde und Liebe die Seelsorge in Unterendingen und seit 1851 in Leuggern. Unter seiner Leitung gedieh der neue kunstreiche Kirchenbau; aber auch er mußte durch zu große Anstrengungen dem Himmel sein Opfer bringen. Er starb im 48. Altersjahr — leider viel zu früh für seine Heerde.

— * In Neu-Wettingen am Bodensee hat Se. Gn. Abt Leopold den 16. d. den Grundstein zur Klosterkirche (in Mererau) gelegt.

Rusland. Rom. Der König von Portugal und der Herzog von Brabant sind bestimmt, über zwei katholische Nationen zu herrschen, die wegen der Lebendigkeit ihres Glaubens hochberühmt sind. Man sagt, daß die beiden jungen Fürsten Gefühle aussprechen, die einer so hohen und so christlichen Bestimmung würdig sind, und ihre Reise nach Rom ist vornehmlich unter einem religiösen Impulse erfolgt. Der belgische Fürst wollte seine Wallfahrt zu den heiligen Orten mit einem Besuch am Grabe des Apostelfürsten beschließen, und der junge portugiesische Monarch, bevor er den Thron besteigt, den Segen des heil. Vaters sich erbitten und dem hl. Stuhle, dessen „getreueste“ Vertheidiger seine Ahnen waren, einen Beweis seiner Ergebenheit geben.

— Am 11. d. ist der 35jährige Antonio Defelice, der das Mordattentat auf den Kardinal Antonelli begangen hatte, hingerichtet worden. Letzterer übernimmt die Versorgung der Wittve und der Kinder. Das ist die Rache eines Kardinals! Tags vorher soll das Leben des Jesuiten generalis, Pater Bedz, gefährdet worden sein.

Ungarn. Am 24. Juni ist die Gräfin Batthyanyi, geb. Ezechenyi, Sternkreuzordens und Palastdame, ein Mitglied der „graunen Schwestern“ (filles de la charité) geworden, nachdem sie zuvor ihre zwei Herrschaften den Erben

ihrer gottseligen Gemahls übergab, und 20,000 fl. C.-M., welche Hochdieselbe aus der Verlassenschaft ihres Vaters erwirthschaftete, unter ihre Beamten und Diener vertheilt hatte.

Bayern. Im Kloster Metten fand von den dortigen Studirenden eine sehr gelungene Aufführung der lateinischen Tragödie „Jeroboam“ von P. Neumeyer statt.

Braunschweig Wie traurig und beklagenswerth die Lage der Katholiken in Braunschweig ist, kann daraus geschlossen werden, daß dieselben durchaus keine Pfarrrechte haben. Kein kirchlicher Akt darf von einem katholischen Geistlichen vorgenommen werden, bevor nicht von Seiten der betreffenden protestantischen Kirche, in deren Bereiche das Individuum, an welchem der begehrte kirchliche Akt vollzogen werden soll, wohnt, ein Erlaubnißschein dazu ausgestellt ist. Dieser Schein gilt zugleich auch als Quittung für die entrichteten Stolgebühren, die selbst bei der Taufe eines aus rein katholischer Ehe gebornen Kindes, sowie bei der Kopulation eines rein katholischen Ehepaars an die protestantische Kirche vorher entrichtet werden müssen. Der Hochw. Bischof von Hildesheim, Eduard Jakob, zu dessen Diözese die Braunschweiger Katholiken gehören, hat seit seinem Bisthumsantritte (1850) Alles aufgeboten, diesem Uebelstande abzuhelpen; allein alle Bemühungen waren bis jetzt umsonst. Das herzogliche Staatsministerium, dessen Mitglieder sämtlich protestantisch sind, hat wohl **Versprechungen** auf Abhilfe gegeben; aber sie sind bis jetzt noch unerfüllt geblieben.

L i t e r a t u r.

Die Herrlichkeiten Mariens vom hl. Alphons v. Liguori.

Für das deutsche Volk umgearbeitet und mit Andachtsübungen vermehrt von Anton Merk. Zweite Aufl. Einsiedeln. 1855. Bei K. und N. Benziger.

Was die gelehrtesten und frömmsten Männer von den apostolischen Zeiten an durch alle Jahrhunderte hindurch voll heiliger Begeisterung und innigster Ueberzeugung in ihren Schriften zum Lobe der jungfräulichen Gottesmutter verkündet und was die vom heiligen Geiste geleitete Kirche in ihren Gebeten und Gesängen, in ihren liturgischen Anordnungen und Gebräuchen guthieß: das hat ein vortrefflicher Gelehrter, ein ausgezeichnete Seelenführer, der heil. Alphons von Liguori, in seinen „Herrlichkeiten Mariens“ zu einem unverwelflichen Ehrenfranze geflochten und als Huldigung niedergelegt zu den Füßen der glorreichen „Königin der Heiligen.“

Die „Herrlichkeiten Mariens“, wie sie in vorliegender zweiter Auflage erschienen, enthalten einen Inbegriff der Gnaden und preiswürdigen Eigenschaften, mit welchen der Allerhöchste die Gebenedeute so glorreich bevorzugte vor Allen ihres Geschlechtes.

Es besteht dieses gehaltreiche Buch aus zwei Theilen. Der erste Theil enthält eine „Auslegung des Salve

Regina" in zehn Kapiteln, und zehn Betrachtungen über die „Tugenden der allerseligsten Jungfrau.“ Der zweite Theil umfaßt folgende fünf Abtheilungen: I. Ueber verschiedene Andachtsübungen zu Ehren der göttlichen Mutter. II. Betrachtungen und Novenen zur Vorbereitung auf die Hauptfeste Mariens. III. Andachten auf die sieben kirchlichen Hauptfeste Mariens. IV. Verschiedene Andachten zur Verehrung der göttlichen Mutter. V. Allgemeine Andachtsübungen.

Der rasche Absatz der ersten Auflage der „Herrlichkeiten Mariens“ und die wiederholt ausgesprochenen günstigen Beurtheilungen derselben in mehreren geschätzten Zeitschriften des katholischen Deutschlands haben den Hochw. Herrn Herausgeber ermuthiget, bei der nothwendig gewordenen zweiten Auflage abermals nach Form und Inhalt zweckmäßige und als wünschenswerth erscheinende Veränderungen anzubringen.

Dann in Beziehung auf die Form erhielt die sprachliche Darstellung des Ganzen mehr ein deutsches Gepräge, ohne daß der zarte Blütenstaub der kindlich-frommen Ausdrucksweise, der so lieblich über des heil. Verfassers Werk ausgebreitet ist, dadurch verwischt worden wäre. In Rücksicht auf den Inhalt wurde das Buch nicht nur mit einer durchaus neuen Bearbeitung der Betrachtungen über die sieben Schmerzen Mariens, einer neuen Mariandacht und andern Gebeten erweitert, sondern es wurde dasselbe auch ausgestattet mit einer neuen Reihe von Beispielen, welche zuverlässigen, authentischen Quellen entnommen sind, und die neben ihrem erbaulichen Inhalte zugleich als geschichtliche Belege der in allen christlichen Jahrhunderten bestandenen Verehrung der seligsten Gottesmutter Geltung verdienen. Die „Herrlichkeiten Mariens“ bieten also sowohl ein Lehr- und Unterrichtsbuch, als auch ein eigentliches Gebetbuch.

Wir haben dieses Lehr- und Andachtsbuch mit Bedacht gelesen und jedes Blatt hat uns das schöne Bild der demüthigen „Magd des Herrn“ vorgehalten, die alle Ehre allein Demjenigen gab, der „Großes“ an ihr gethan. Die Verehrung der seligsten Jungfrau, wie sie der hl. Alphons von Liguori in den „Herrlichkeiten Mariens“ lehrt, leitet zugleich zu einer wahren Gottesverehrung an. Durch eine solche Verehrung der Hochgebenedeiten verklären sich die Seelen, indem sie die herrlichen Tugenden Mariens sich aneignen, zum unersehütterlichsten Glauben, zur demuthvollsten Hingebung, zur starkmüthigsten Geduld und Selbstaufopferung, zur uneigennüchsigsten Liebe und zum innigsten, hoffnungseligsten Frieden vor Gott, das ist, zur reinsten und wirksamsten Gottesverehrung, die ihren heiligen Grund hat im Glauben der seligsten Jungfrau, ihre Fruchtbarkeit in der Nachfolge ihrer Tugenden, ihre Belohnung in der Verherrlichung. Das ist die Wurzel und Krone der „Herrlichkeiten Mariens.“

Wegen den St. Galler Nachrichten mußten die ausländischen Neuigkeiten und mehrere Korrespondenzen verschoben werden; wir bitten daher um Entschuldigung.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Die Schriften des Verfassers der Osterreich, Christoph von Schmid

können durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Ein Verzeichniß derselben ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Das 3te Bändchen der Erinnerungen aus dem Leben Christoph von Schmid's ist unter der Presse.

Für die Besitzer und Käufer der gesammelten Schriften (Gesamtausgabe) des Verfassers der Osterreich, Christoph von Schmid, Original-Ausgabe von letzter Hand, wird der als gemüthvolle Dichter bereits rühmlichst bekannte Herr Albert Werfer, Pfarrer in Würtemberg, der Neffe des Verewigten, der mit dem Geiste seines seligen Onkels vollkommen vertraut ist, Supplementbände in gleichem Format, Druck und Papier veranstalten, welche die in dieser gesammelten Ausgabe bis jetzt noch nicht abgedruckten Erzählungen und den literarischen Nachlaß des dahingeschiedenen klassischen Jugendschriftstellers enthalten sollen, wodurch sofort eine schöne, gleichmäßige, ganz vollständige Originalausgabe der Christoph von Schmid'schen Erzählungen bewerkstelligt wird.

Die nachgelassenen Schriften werden auch, wie alle frühern, in besondern einzelnen Ausgaben erscheinen.

J. Wolff'sche Buchhandlung in Augsburg.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bei Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Brandes, S. Karl, Lehrsaß und Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariä. Zur Feier des 8. Dez. 1854. Mit 1 Stahlstich nach M. P. von Deschwanden. 8. 90 S. 95 Cts.

Merk, S. Ant., Verfasser des Pilgerstab's u. Blumen auf den Altar der allzeit unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria u. Ein Lehr- und Gebetbuch. Mit 4 feinen Bildern. 12. 372 S. Fr. 1. 15 Cts.

Stahlstiche der unbefleckten Empfängniß Mariä nach M. P. v. Deschwanden, u. in 8. schwarz zu 25 Cts., gemalt zu 35 Cts., in 4. schwarz mit Goldeinfassung 40 Cts., gemalt mit Goldeinfassung 50 Cts.

Kleinere und größere Lithographien der unbefleckten Empfängniß nach M. P. v. Deschwanden u., schwarz, fein gemalt und in Spitzen zu sehr verschiedenen Preisen.

Kirchen-Ornaten-Handlung.

Durch frische und bedeutende Einkäufe hat der Unterzeichnete sein Assortiment in Stoffen zu Kirchen-Ornaten neuerdings ausgestattet. Es bietet eine prachtvolle Auswahl für jeglichen Bedarf in dieser Art, als zu Chormänteln, Messgewändern, Stolen, Velums, Fahnen, Traghimmeln u. c.; nebst einem beständigen Vorrath in meist schon angefertigten Gegenständen.

Ferner Messgürtel, Ceintures zu Soutanes, Baret, Plumage, weiß und in Farben, Quasten, Spitzen, Borten und Franzen in fein, halbfein Gold- und Silber- und ordinärem Stoff, sowie auch weiße Spitzen in großer Anzahl und verschiedener Qualität.

Außerdem eine Menge Geräthschaften, als Lampen, Kerzenstöcke, Cruzifixe, Rauchfächer, Altarklingeln u. s. w., wovon auf Verlangen sogleich die Zeichnungen zugesendet werden können.

Zugleich bietet er den bemerkenswerthen Vortheil, viele der angekündigten Gegenstände selbst anfertigen zu können.

Zu geneigtem Zuspruch sich bestens empfehlend
Bern, den 10. Juli 1855.

B. Jeker-Stehli,
Knopfmacher und Bossementier,
Marktgasse Nr. 44 in Bern.